

BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Kreisgruppe Neumarkt

Sigrid Schindler

Karolweg 10

92360 Mühlhausen

Gemeinde Mühlhausen
Bahnhofstraße 7
92360 Mühlhausen
09.06.2017



Vollzug der Baugesetze:

**Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergieanlagen“;
Durchführung einer weiteren Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Sehr geehrter Bürgermeister,

der Bund Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt als anerkannter Naturschutzverband nach Art. 42 BayNatSchG und nach § 3 UmwRG wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Gemeinde Mühlhausen der Nutzung von Windenergie positiv gegenübersteht und diese durch die Erstellung eines Teilflächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet untersuchen lässt.

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist aus der Sicht des BUND Naturschutz jedoch nicht akzeptabel. „Die Bestimmung der Flächen für die vorrangige Nutzung von Windenergie sollte besonders von vorbelasteten Gebieten (Industrie, Gewerbe, Verkehrsstraßen) ausgehen und sich auf diese konzentrieren. Diese primäre Eignung gilt auch für Flächen mit geringerem Windaufkommen (Windhöflichkeit). Hierbei sollten auch Flächen mit geringerer Windhöflichkeit (Windstromertrag) vorrangig genutzt werden, wenn diese (entlang von schon vorbelasteten Verkehrswegen z.B. an Autobahnen oder Bahnstrecken) eine geringere Beeinträchtigung von Schutzgütern aufweisen.“ (BUND, positionen 56, Oktober 2013)

Die im o.g. Plan ermittelten Flächen befinden sich in einem Raum, der bisher auch sehr stark wegen seiner Landschaftsästhetik der Naherholung dient und noch wenig vorbelastet ist. In diesem Bereich wurden Maßnahmen zur Renaturierung der Sulz durchgeführt, die ebenfalls dem Ziel der Naherholung und dem Naturerlebnis dienen.

Da sich im Landkreis Neumarkt bereits zahlreiche Windkraftanlagen befinden, erscheint es im o.g. sensiblen Bereich nicht sinnvoll, hier weitere Planungen vorzunehmen. Der BUND Naturschutz empfiehlt daher in der Abwägung der Landschaftsästhetik und der damit verbundenen Naherholung den Vorrang einzuräumen und auf weitere Planungen zu verzichten, zumal sich bei einer artenschutzrechtlichen Untersuchung weitere relevante Hindernisse ergeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

S. Schindler

Sigrid Schindler, i.A. des Kreisvorstands

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§§ 4, 4a Baugesetzbuch)

Eingegangen Gemeinde Mühlhausen
09. Juni 2017
Sachgeb.: <i>[Handwritten Signature]</i>

Hinweis:

Mit der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird Ihnen als Behörde oder sonstigem Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist damit zu begründen: die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden Sie insbesondere aufgefordert, sich über den Ihrer Ansicht nach erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Eine weitergehende Stellungnahme zum Inhalt der Planung ist in diesem frühen Stadium noch nicht zwingend erforderlich, kann aber im Einzelfall zweckdienlich sein.

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail) Gemeinde Mühlhausen Bahnhofstr. 7 92360 Mühlhausen Tel. 09183-9413-22 Fax 09183-9413-20 www.gemeinde-muehlhausen.de	<i>[Redacted]</i> <i>[Redacted]</i> Mitarbeiter Herr Thomas Harl
Art der Beteiligung <input type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB <input checked="" type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB	
<input checked="" type="checkbox"/> Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftanlagen“ Gemeinde Mühlhausen, i.d. Fassung vom 28.11.2016 Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB): 09.06.2017	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail) BUND Naturschutz in Bayern e.V. Bockwirtsgerre 2 92318 Neumarkt <i>[Redacted]</i>
--

Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

• Einwendungen

• Rechtsgrundlagen

• Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

09.06.17 Mühlhausen
Ort, Datum


Unterschrift